



Mittelfränkisches Amtsblatt



Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken, des Bezirkes Mittelfranken, der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Mittelfranken

57. Jahrgang

Ansbach, 30. November 2012

Nr. 24

Inhaltsübersicht

	Seite
Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken	
Vollzug des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG); Gastschulordnung für Auszubildende des Ausbildungsberufes Medientechnologe/Medientechnologin - Siebdruck	152
Bekanntmachung des Bezirkes Mittelfranken	
1. Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Naturpark Steigerwald innerhalb des Landkreises Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim vom 27. August 2012	153
Bekanntmachung der Planungsverbände	
Haushaltssatzung des Planungsverbandes Industrieregion Mittelfranken für das Haushaltsjahr 2013	155
Bekanntmachungen der Zweckverbände	
Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Erlass einer Einbeziehungs-/Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 i. V. m. § 13 BauGB, Art. 81 i. V. m. Art. 6 BayBO „Altmühlbrücke“ - öffentliche Auslegung	156
Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Ansbach für das Haushaltsjahr 2013	156
Nichtamtlicher Teil	
Buchbesprechungen	157

Am 18. Oktober 2012 verstarb

Herr Otto Schmitt
Technischer Amtsrat

im Alter von 54 Jahren.

Herr Schmitt begann seine dienstliche Laufbahn am 11.11.1985 als befristet Beschäftigter am Landratsamt Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim. Mit Wirkung vom 11.11.1988 wurde er unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe zum Technischen Oberinspektor ernannt. Zuletzt war Herr Schmitt als Fachkraft für Naturschutz beim Landratsamt Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim tätig.

Wegen seines umfassenden und vielseitigen Fachwissens sowie seiner zuvorkommenden und freundlichen Art war Herr Schmitt bei Vorgesetzten und Kollegen gleichermaßen beliebt.

Wir gedenken seiner in Trauer.

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken

Vollzug des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG); Gastschulanordnung für Auszubildende des Ausbildungsberufes Medientechnologe/Medientechnologin - Siebdruck

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 23. Oktober 2012 Gz. 44.1-5204-38/12

Auf Grund von Art. 43 Abs. 5 Sätze 1 und 4 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Juli 2012 (GVBl S. 344), erlässt die Regierung von Mittelfranken folgende

Gastschulanordnung:

I.

Auf Grund geringer Zahlen an Auszubildenden haben im Ausbildungsberuf Medientechnologe/Medientechnologin - Siebdruck - Auszubildende mit Beschäftigungsort im Regierungsbezirk Mittelfranken zur Erfüllung der Berufsschulpflicht ab dem Schuljahr 2012/13 ab der Jahrgangsstufe 11 die

Städt. Berufsschule für Repro-,
Satz- u. Drucktechnik
im Beruflichen Schulzentrum Alois Senefelder
Pranckhstr. 2
80335 München

zu besuchen.

Für Berufsschulberechtigte gilt diese Gastschulanordnung entsprechend.

II.

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2012 in Kraft.

Dr. Bauer
Regierungspräsident

MFrABI S. 152

Bekanntmachung des Bezirks Mittelfranken

1. Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Naturpark Steigerwald innerhalb des Landkreises Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim

Vom 27. August 2012

Auf Grund von § 26 des Bundesnaturschutzgesetzes - BNatSchG - vom 29.07.2009 (BGBl I S. 2542) i. V. m. Art. 51 Abs. 2 S. 3 Bayerisches Naturschutzgesetz - BayNatSchG - vom 23.02.2011 (GVBl S. 82, BayRS 791-1-UG) und Art. 30 Abs. 1 Nr. 9 Landkreisordnung - LKrO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 826, BayRS 2020-3-1-I), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 16. Februar 2012 (GVBl S. 30) erlässt der Landkreis Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim folgende Änderungsverordnung:

§ 1 Änderung einer Verordnung

Die Verordnung über den „Naturpark Steigerwald“ vom 08.03.1988 (BayRS 791-5-1-U) wird, soweit sie gemäß Art. 15 Abs. 2 BayNatSchG hinsichtlich der Schutzzone als Landschaftsschutzgebiet weitergilt, wie folgt geändert:

Aus dem Landschaftsschutzgebiet (früher Schutzzone) des „Naturpark Steigerwald“ werden im Bereich der Gemeinde und Gemarkung Markt Bibart Teilflächen der Grundstücke Flurnummern 1098, 1097, 1120 und 1132 in einem Umfang von 3,4 ha herausgenommen.

Die Grenzen der Änderungsbereiche sind in einer Detailkarte M 1 : 5000 eingetragen, die Bestandteil dieser Verordnung ist und entsprechend § 2 Abs. 3 der Verordnung über den Naturpark Steigerwald archivmäßig verwahrt wird.

§ 2 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim in Kraft.

Neustadt a. d. Aisch, 27. August 2012

Landkreis
Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim
S c h n e i d e r
Landrat

Übersichtskarte s. S. 154

Anlage Übersichtskarte (M 1: 5.000)

zur 1. Änderungsverordnung zu der Verordnung über den Naturpark Steigerwald innerhalb des Landkreises Neustadt a.d. Aisch – Bad Windsheim

im Bereich der Gemeinde und Gemarkung Markt Bibart

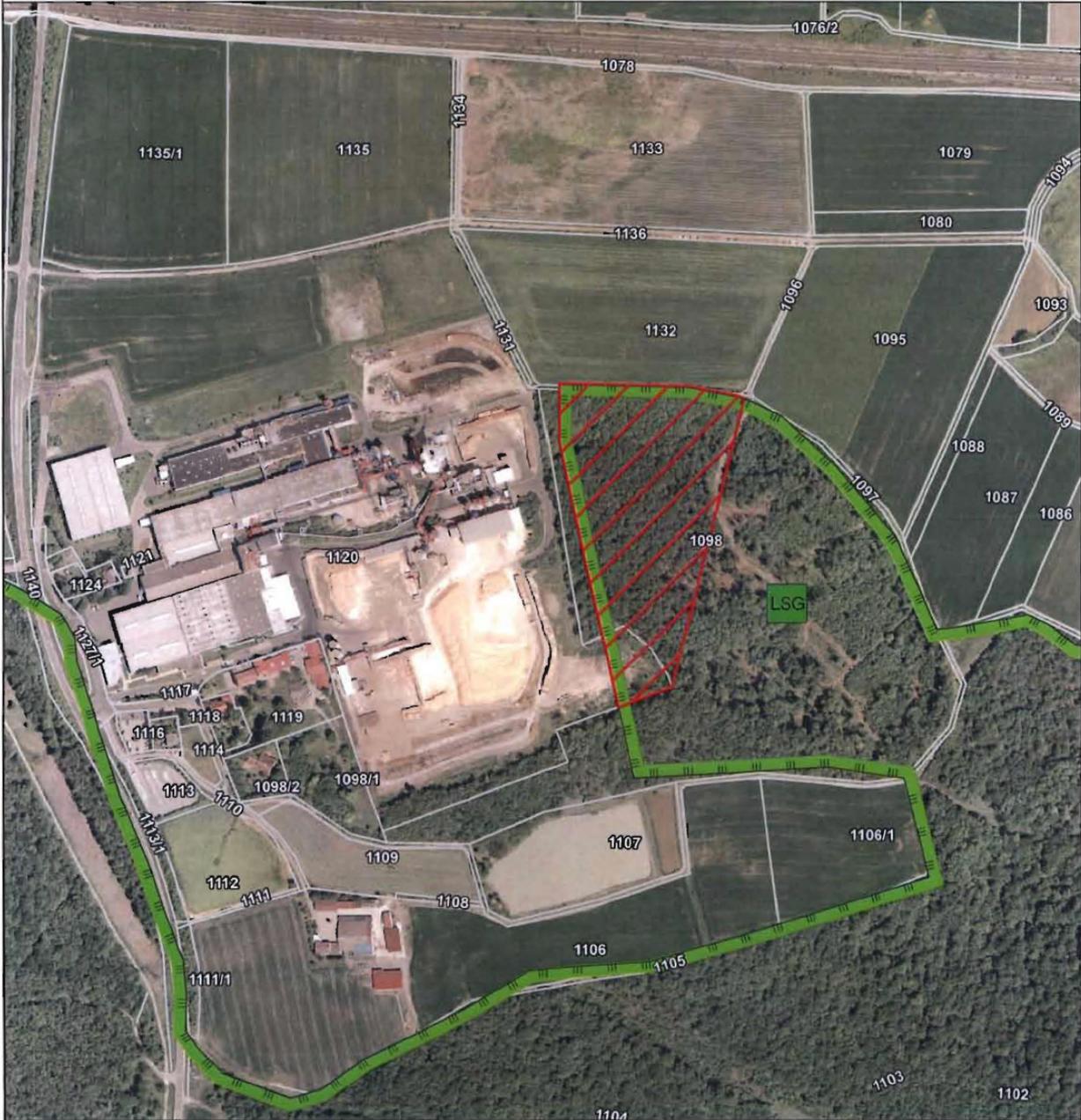
Neustadt a.d. Aisch, **27. Aug. 2012**

Landkreis

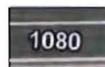
Neustadt a.d. Aisch - Bad Windsheim

Vom: **27. Aug. 2012**

W. Schneider
Walter Schneider
Landrat



Landschaftsschutzgebiet (früher Schutzzone) des Naturparks Steigerwald



Flurstücksgrenzen m. Flurstücksnummer



herauszunehmende Fläche

Bekanntmachung der Planungsverbände

Haushaltssatzung des Planungsverbandes Industrieregion Mittelfranken für das Haushaltsjahr 2013

Der Planungsverband Industrieregion Mittelfranken erlässt nach Art. 8 Abs. 5 BayLplG i. V. m. Art. 40 ff. KommZG i. V. m. Art. 57 ff. LKrO und § 18 der Verbandssatzung folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und den Ausgaben mit	88.500 €
--	----------

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und den Ausgaben mit	16.550 €
--	----------

ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Umlagen werden von den Verbandsmitgliedern nicht erhoben.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2013 in Kraft.

Nürnberg, 19. November 2012

Eberhard Irlinger
Landrat
Verbandsvorsitzender

Der Planungsverband Industrieregion Mittelfranken hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gemäß Art. 8 Abs. 5 BayLplG, Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 57 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 23 Abs. 1 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 hiermit amtlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan 2013 liegt in der Zeit vom 03.12.2012 bis einschließlich 10.12.2012 in der Geschäftsstelle des Planungsverbandes, Hauptmarkt 18/III, 90403 Nürnberg, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf.

Nürnberg, 22. November 2012

Planungsverband
Industrieregion Mittelfranken
gez.
Eberhard Irlinger
Landrat
Verbandsvorsitzender

MFrABI S. 155

Bekanntmachungen der Zweckverbände

Zweckverband Altmühlsee Bekanntmachung Nr. 262/2012

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Erlass einer Einbeziehungs-/Ergänzungssatzung
nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 i. V. m. § 13 BauGB,
Art. 81 i. V. m. Art. 6 BayBO „Altmühlbrücke“**
- öffentliche Auslegung

Der Zweckverband Altmühlsee hat in seiner öffentlichen Sitzung am 24.10.2012 beschlossen, die Einbeziehungs-/Ergänzungssatzung „Altmühlbrücke“ nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 i. V. m. § 13 BauGB, Art. 81 i. V. m. Art. 6 BayBO zu erlassen.

Durch den Erlass dieser Ergänzungssatzung sollen weitere Bezugfälle einer zusätzlichen ungeordneten Bebauung am Ortsrand vermieden und somit eine geordnete und maßvolle städtebauliche Entwicklung sichergestellt werden.

Die Aufstellung der Einbeziehungs-/Ergänzungssatzung im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB wird hiermit bekannt gemacht.

Der Satzungsentwurf mit Begründung liegt im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit von

Montag, 10.12.2012 bis Freitag, 18.01.2013

in der Geschäftsstelle des ZV Altmühlsee, Marktplatz 25 (1. Stock), 91710 Gunzenhausen sowie im Rathaus der Gemeinde Muhr am See, Rosenau 1, 91735 Muhr am See während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Die Öffentlichkeit kann sich dort über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die Auswirkungen der Planung unterrichten. Während der Auslegungsfrist können Anregungen zur Planung schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Ein Normenkontrollantrag zum Bayerischen Verwaltungsgerichtshof nach § 47 VwGO ist unzulässig, soweit damit Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Zweckverband Altmühlsee
Der Vorsitzende

MFrABI S. 156

Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Ansbach für das Haushaltsjahr 2013

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Ansbach erlässt nach § 12 der Verbandssatzung i. V. m. Art. 41 ff. KommZG und Art. 63 ff. GO folgende

Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	1.002.280,00 €
--------------------------------------	----------------

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	791.700,00 €
--------------------------------------	--------------

ab.

§ 2

Die Verbandsumlage wird festgesetzt im Verwaltungshaushalt auf 760.380,00 €

Sie berechnet sich nach dem Einwohnerstand vom 31.12.2007 (vgl. Art. 13 der Verbandssatzung vom 03.03.2004).

§ 3

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 50.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2013 in Kraft.

Ansbach, 21. November 2012

Zweckverband für Rettungsdienst
und Feuerwehralarmierung Ansbach
Dr. Jürgen Ludwig
Landrat
Verbandsvorsitzender

Der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Ansbach (ZRF AN) hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gemäß Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 16 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 hiermit amtlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan 2013 liegt in der Zeit vom 03.12.2012 bis einschließlich 10.12.2012 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes beim Landratsamt Ansbach, Crailsheimstr. 1, 91522 Ansbach, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf.

Ansbach, 21. November 2012

Zweckverband für Rettungsdienst
und Feuerwehralarmierung Ansbach (ZRF AN)
gez.
Dr. Jürgen Ludwig
Landrat
Verbandsvorsitzender

MFrABI S. 156

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen

Finanzrecht der Kommunen I

Haushalts- und Wirtschaftsrecht/ Kommunaler Finanzausgleich in Bayern

Kommentar

Begründet von Dr. rer. pol. Ernst Söllner und Gerhard Schwab, weitergeführt von Dieter Schwenk, Direktor a. D., ehem. Finanzreferent des Bayer. Städtetags, Heinrich Frey, Landrat a. D., Prof. Dr. jur. Adelheid Zeis, Wirtschaftsprüferin und Steuerberaterin, Dozentin an der Fachhochschule Frankfurt am Main - University of Applied Sciences, Emil Schneider, Direktor, Bayer. Landkreistag

148. Aktualisierungslieferung

Rechtsstand 1. September 2012, 79,10 €

Art.-Nr. 66384148

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Verwaltungsgemeinschaft und Zweckverbände

Kommentar für die Praxis der kommunalen Zusammenarbeit in Bayern

Herausgegeben von Rudolf Hauth, Abteilungsdirektor a. D., Heinz Hillermeier †, Regierungsdirektor a. D., Werner Bonengel, Berufsmäßiger Stadtrat a. D., Peter Kitzeder, Verwaltungsdirektor, fortgeführt von Werner Bonengel und Peter Kitzeder

51. Aktualisierungslieferung, Rechtsstand 1. September 2012, 112,00 €

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Hartinger/Hegemer/Hiebel

Dienstrecht Bayern I

Status-, Laufbahn-, Besoldungs- und Versorgungsrecht der Beamten mit ergänzenden Vorschriften und erläuternden Hinweisen

175. Aktualisierungslieferung

Rechtsstand 1. September 2012, 47,08 €

Art.-Nr. 66190175

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Hözl/Hien/Huber

GO mit VGemO, LKrO und BezO für den Freistaat Bayern

Kommentar

49. Aktualisierung, Stand: August 2012, 75,95 €

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Schreml/Bauer/Westner

Kommunales Haushalts- und Wirtschaftsrecht in Bayern

Praktikerhandbuch

114. Aktualisierung, Stand: August 2012, 86,95 €

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Hillermeier u. a.

Kommunales Vertragsrecht

Handbuch für die Vertragsgestaltung und Sammlung von Vertragsmustern mit Erläuterungen

88. Aktualisierungslieferung,

Rechtsstand 1. September 2012, 89,52 €

Art. 66186088

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG)

Bayerisches Schulfinanzierungsgesetz (BaySch-FG)

Kommentare

von Ministerialrat Dr. Udo Dirnau und Dr. Hans-Joachim Wachsmuth

4. Nachlieferung, November 2012

540 Seiten, 77,60 €

Gesamtwerk: 1678 Seiten, 139 €

Kommunal- und Schulverlag GmbH & Co. KG, Konrad-Adenauer-Ring 13, 65187 Wiesbaden

Koch u. a.

Technische Baubestimmungen

Sonder AL:

Das neue Mediationsgesetz beim Planen und Bauen

Schnelleinstieg, Stand Juli 2012, 24,95

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Das Schulrecht in Bayern

Bayer. Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) mit Kommentar und weiteren Vorschriften

Herausgegeben von Wolfgang Kiesl, Ministerialrat a. D. und Dr. Helmut Stahl, Ministerialrat a. D., beide ehemals im Bayer. Staatsministerium für Unterricht und Kultus, München

168. Aktualisierungslieferung, 1. Oktober 2012, 56,00 €
Art.-Nr. 66243168

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Ballerstedt/Schleicher/Faber

Bayerisches Personalvertretungsgesetz

Kommentar mit Wahlordnung

135. Aktualisierung, Stand 1. Oktober 2012, 99,95 €

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Igl (Hrsg.)

Recht der Gesundheitsfachberufe, Heilpraktiker und sonstigen Berufe im Gesundheitswesen

Normsammlung mit Erläuterungen

64. Aktualisierung, November 2012, 78,95 €

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Adolph

Sozialgesetzbuch II**Sozialgesetzbuch XII****Asylbewerberleistungsgesetz**

Kommentar

80. Aktualisierung, Stand November 2012, 83,95 €

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Wilde/Ehmann/Niese/Knoblach

Bayerisches Datenschutzgesetz

Kommentar

21. Aktualisierung, Stand September 2012, 68,95 €

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Kommunalrecht in Bayern

Kommentar zum Gemeinde-, Verwaltungsgemeinschafts-, Landkreis- und Bezirksrecht, Kommunale Zusammenarbeit, Kommunales Wahlrecht, Kommunales Haushalts- und Unternehmensrecht

Begründet von Dr. Josef Prandl und Dr. Dr. h. c. Hans Zimmermann, fortgeführt von Dr. Dr. h. c. Hans Zimmermann, Ministerialdirigent a. D., München, und Dr. Hermann Büchner, Regierungsdirektor, Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern, Hof

119. Aktualisierungslieferung

Rechtsstand: 1. Oktober 2012, 72,16 €

Art.-Nr. 66136119

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Etmer/Lundt/Schiwy

Deutsches Gesundheitsrecht

Sammlung des gesamten Gesundheitsrechts
298. Ergänzungslieferung, Stand 1. August 2012,
185,00 €

WKD-Artikelnummer: 31 061 298

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Wilde/Ehmann/Niese/Knoblach

Bayerisches Datenschutzgesetz

Kommentar und Handbuch für Datenschutzverantwortliche

21. Aktualisierung, Stand September 2012, 184 Seiten, Preis 68,95 €; Gesamtwerk (1.220 Seiten, 1 Ordner) 99,95 €

Durch die 21. Aktualisierung wurden der Kommentar, das Handbuch für Datenschutzverantwortliche und die Gesetzestexte an die Rechtsänderungen und die neuere Rechtsprechung angepasst. Insbesondere wurden Art. 3 (Videoüberwachung bei Wettbewerbsunternehmen) und Art. 8 (bereichsspezifische Vorschriften für automatisierte Abrufverfahren) aktualisiert. Im Handbuch wurden drei Themen völlig überarbeitet: Der Teil „Schutz von Sozialdaten“ wurde wegen seiner Komplexität ausführlicher gestaltet. Neu gefasst wurde „Datenschutz in Schulen“, da die bereichsspezifischen Datenschutzvorschriften des BayEUG umfänglich geändert wurden. Im Teil „Datenschutz im Krankenhaus“ wurde verstärkt herausgearbeitet, inwieweit Wettbewerbsunternehmen gegeben sind mit der Folge der teilweisen Geltung des Bundesdatenschutzgesetzes (neben Art. 27 des Bayer. Krankenhausgesetzes).

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Die Schulordnung der Volksschule

Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) und Volksschulordnung (VSO)
Loseblatt-Kommentar

Herausgegeben von Stefan Graf, Leitender Ministerialrat, Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, Dr. jur. Karl Klaus Kaiser, Ministerialdirigent a. D., Maximilian Pangerl, Ministerialrat, Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus

114. Aktualisierungslieferung, 1. Oktober 2012,

54,80 €

Art.-Nr. 66245114

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

MFrABI S. 157

HERAUSGEBER:

Regierung von Mittelfranken • Postfach 6 06, 91511 Ansbach • Tel. 0981 53-0 • E-Mail: amtsbuecherei@reg-mfr.bayern.de

ERSCHEINUNGSWEISE UND BEZUGSBEDINGUNGEN:

Erscheint vierzehntägig. Preis halbjährlich 9,20 € Einzelnummer 1 € zuzüglich Versandkosten. Der Bezug des Amtsblattes kann vier Wochen vor dem 31.12. eines jeden Jahres gekündigt werden.